

Gesetz über das Ansiedlungsrayon

„Schon vor der zweiten Teilung Polens hatte die russische Regierung in Voraussicht des Zustromes neuer jüdischer Massen für diese eine verhängnisvolle Gabe bereitgestellt: das Gesetz über den „Ansiedlungsrayon“, durch das in dem Reiche der an die Scholle gefesselten Bauern eine Sonderklasse von an ein festumgrenztes Territorium gebundenen Städtern geschaffen wurde. Der Antrieb hierzu ging übrigens nicht von oben, sondern von unten aus, von der christlichen Kaufmannschaft, die in ihrer Furcht vor dem freien Wettbewerb den Ruf nach Protektion laut werden ließ. Jüdische Kaufleute aus den zwei an Großrußland stoßenden weißrussischen Gouvernements, aus denen von Mohilew und Polozk (dem nachmaligen Witebsker), pflegten nämlich Reisen nach Smolensk und Moskau zu unternehmen, um dort mit ausländischen Manufakturwaren Groß- und Kleinhandel zu treiben. Der geschäftliche Erfolg blieb nicht aus, da die jüdischen Kaufleute billige Qualitätsware anzubieten hatten. Hierdurch beunruhigt, überreichten die Kaufleute von Moskau den Ortsbehörden eine Eingabe, in der sie darüber Klage führten, daß die Juden „aus dem Ausland eingeführte Waren unter dem Preis“ absetzten „und so den hiesigen Handel in empfindlichster Weise schädigten“. Des weiteren riefen die Beschwerdeführer die ruhmreichen Traditionen des Moskowiterreiches in Erinnerung, das die Juden stets von seinen Grenzen ferngehalten hätte, und suchten die Obrigkeit davon zu überzeugen, daß der jüdische Wettbewerb den Ortshandel völlig lahmlegen und die russische Kaufmannschaft dem Ruin nahebringen würde.“¹

„Derselbe Ukas vom Jahre 1794, der um das Siedlungsgebiet der Juden eine chinesische Mauer errichtete, führte aber noch eine weitere einschneidende Sonderbestimmung für sie ein: auf dem Gebiete des Steuerwesens. Den in den Städten lebenden Juden wurde es nämlich zur Pflicht gemacht, sich in den Kleinbürger- oder Kaufmannsstand aufnehmen zu lassen, wobei sie fortan doppelt so hohe Steuern zahlen sollten als ihre Standesgenossen „christlicher Konfession“.²

„Nach der Angliederung Podoliens und Wolhyniens nahm die russische Regierung auch hier das Experiment vor, das erst vor kurzem soviel Unheil in Weißrußland angerichtet hatte die Verpflanzung der jüdischen Dorfbewohner in die Städte. Durch einen Ukas vom Jahre 1795 wurde vorgeschrieben, alle auf dem Lande ansässigen Juden in die Register der Stadtbewohner einzutragen; sie sollten „nach Möglichkeit in den Kreisstädten angesiedelt werden, auf daß sich diese Leute der Allgemeinheit zum Schaden nicht herumtreiben, sondern, sich im Handel betätigend sowie dem Handwerk und Gewerbe zur Entfaltung verhelfend, sich selbst Gewinn und der Allgemeinheit Nutzen bringen“.³

¹ Simon Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Von den Uranfängen bis zur Gegenwart, in zehn Bänden, Die Neueste Geschichte, Band VIII., Das Zeitalter der ersten Emanzipation, Jüdischer Verlag Berlin, 2. veränderte Auflage 1920/23, S. 346

² ebenda, S. 348/349

³ ebenda, S.349